

Information zum Winterdienst

Auf den öffentlichen Gehwegen ist der Winterdienst von den Grundstückseigentümern oder - sofern durch Mietvertrag geregelt- von den Mietern durchzuführen.

Was genau zu machen ist, ist in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bochum geregelt :

- Entlang des Grundstückes muss ein mindestens **1 Meter breiter Streifen** auf dem öffentlichen Gehweg freigehalten werden.
- In der Zeit von **7.00 Uhr bis 20.00 Uhr** gefallener Schnee und entstehende Glätte sind unmittelbar nach Entstehen der Glätte oder nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. **Nach 20.00 Uhr** gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist **bis 8.00 Uhr** des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustumpfen.
- Besonders beachtet werden muss, dass an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang - auch zu etwaigen Wartehäuschen - gewährleistet ist.

Die Straßenreinigungssatzung gibt auch Auskunft darüber, **wie** die Schneeglätte zu beseitigen ist :

- Schnee ist so auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- **Der Umwelt zuliebe dürfen nur abstumpfende Mittel, wie Sand, Schlacke oder Granulat verwendet werden.** Ausnahme: An besonders gefährlichen Stellen, wie Treppen, Brückenaufgängen und -abgängen, sowie bei Eisregen kann Streusalz verwendet werden. **An den Wertstoffhöfen sowie an den Betriebshöfen Hanielstr. und Kohlenstr. bietet die Umweltservice Bochum GmbH Granulat im mitgebrachten Eimer kostenlos an.**

Zum Schluss noch ein **Hinweis**:

Zum Winterdienst zählt nach der Rechtsprechung als Nachfolgepflicht auch das Wegräumen des aufgebrauchten Streugutes. Durch den liegengelassenen Streustoff könnte ebenfalls eine Rutschgefahr entstehen. Deshalb besteht die Pflicht des Anliegers wieder verkehrssichere Zustände durch die Beseitigung des alten Streugutes herbeizuführen.

Weitere Informationen gibt es telefonisch beim Umweltamt unter Tel.: 910-1433, bei der Umweltservice Bochum GmbH unter Tel.: 33 36- 243 oder im Internet unter www.usb-bochum.de. Die gesamte Straßenreinigungs- und Gebührensatzung finden Sie auch im Internet unter www.bochum.de/Rathaus/Dienstleistungen/Ortsrecht/Straßenreinigungs-und-Gebührensatzung.

Ihr
Umweltamt